



GEMEINDE ERNSTHOFEN
4432 Hauptstraße 21, Bezirk Amstetten, NÖ
☎ 07435/8450
e-mail: gemeinde@ernsthofen.gv.at
www.ernsthofen.gv.at

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2018, TOP 12, einstimmig folgende

KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde Ernsthofen

beschlossen:

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

1. Der Einsatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **3,51 %** der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 407,89) das ist mit € 14,30 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 15.237.125,00 und einen Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 37.356 lfm zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Regenwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **1,06 %** der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 415,14) das ist mit € 4,40 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.731.983 und einen Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 4.172 lfm zugrundegelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1997 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Vorauszahlungen

Gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 % v.H., der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5 Kanalbenützungsgebühren

für den Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird
 - a. beim Schmutzwasserkanal
der Einheitssatz mit€ 2,26
 - b. beim Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)
der Einheitssatz mit€ 2,49
 - c. festgesetzt.

§ 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** zu entrichten.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) munter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8
U m s a t z s t e u e r

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach diese Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zu Verrechnung.

§ 9
S c h l u s s b e s t i m m u n g

1. Die Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Karl Huber



angeschlagen am: 11.12.2018
abgenommen am: 27.12.2018

